

Es wird daher vornehmlich darauf Bedacht zu nehmen sein, noch anderweitige Quellen zu erforschen und nutzbar zu machen. Als eine solche Quelle erscheint nun das, in der Registratur der hiesigen Kaufmanns-Innung aufbewahrte sog. Rothe Buch, dessen Benutzung mir durch die Güte der Herren Innungs-Vorsteher gestattet worden ist.

Daselbe ist ein auf 52 Pergamentblättern im 15. und bezw. 16. Jahrhunderte geschriebenes, in rothes Leder gebundenes Buch in Klein-Quartformat, und enthält auf den Blättern 1 bis 39, 47 und 49 theils datierte, theils undatierte, ohne chronologische Ordnung, mehrere doppelt, eingetragene Aufzeichnungen, welche, mit Ausnahme einer einzigen, bisher ungedruckt waren.

Dieselben sind von mir gehörig geordnet und mit einigen Erläuterungen versehen, und werden nachfolgend — von den doppelt eingetragenen je nur eine — unter den Nummern 1 bis 40 im Abdrucke vorgelegt.

Auf den übrigen Blättern 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 50, 51, 52 finden sich Abschriften verschiedener, zu Gunsten der Innung im 14. Jahrhundert ausgestellter, Schuld-Urkunden, welche sich bereits im Urkundenbuche der Stadt Hannover unter den Nummern 181, 299, 300, 306, 313, 314, 319, 323, 341, 342, 346, 350, 366, 374 und 379 abgedruckt finden.

1. (Blatt 1.)

Dit is der koplude boek to Honovere.

Neyn copman schal den anderen vorklaghen vor deme rade eder vor deme richte umme word, he ne hebbe one erst vorklaghet vor den oldermannen.

Swelk copman den anderen beklaghet umme vorkop, wel he syn recht dar nicht vor don, de briet an de oldermanne veer schillinge unde schal deme sakewolden ¹⁾ synen schaden erleeghen.

¹⁾ Sakewolde = der Kläger, Verletzte.